

Satzung

Liederkranz 1842 Breitenbach e.V.

Sitz: Schlüchtern-Breitenbach

Satzung des Liederkranz 1842 Breitenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Liederkranz 1842 Breitenbach e.V.“
Er hat seinen Sitz in Schlüchtern-Breitenbach und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Hanau unter der Nummer VR 2416 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch Chorgesang gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- e. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- f. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem

Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann durch Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

- a. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagensatz. Zahlungspflichtig sind die Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b. Die fördernden Mitglieder bestimmen auf dem schriftlichen Aufnahmeantrag, ob sie den aktuell passiven Mitgliedsatz oder einen individuell höheren Satz, z. B. den für aktive Mitglieder, zahlen wollen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende

Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Beendigung des 16. Lebensjahres, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. drei geschäftsführenden Personen
- b. ein bis drei Beisitzern

Dem gewählten Vorstand gehören mindestens vier gleichberechtigte Personen an, die die Aufgaben des Vorstandes, das sind 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Schriftführung und Kassenführung durch Geschäftsverteilungsbeschluss untereinander und gegeneinander aufteilen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während dessen Amtszeit aus, so werden die Aufgaben auf ein oder mehrere Mitglieder des übrigen Vorstandes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes übertragen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Der Chorleiter wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung für eine aktive musikalische Kindheit „Kinder brauchen Musik“ von Rolf Zuckowski.

Sollte die genannte Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines nicht mehr existieren, bestimmt der geschäftsführende Vorstand aus seiner Mitte die zu zweit vertretungsberechtigten Liquidatoren, die die vorhandenen Gelder im Sinne der Mitgliederversammlung verwenden.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die Mitglieder stimmen weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.01.2020 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 31.01.1981.